

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

33.

52.) Generalverordnung des Geheimen Finanz-Collegii,

die Accisverrechnung der Fabrikate der inländischen Eisenhammerwerke, Drathfabriken und Arsenik-, Schwefel- und Vitriolwerke betreffend;

vom 4ten August 1831.

Se. Königl. Majestät und Se. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben, im Verfolg der von den Besitzern mehrerer inländischen Eisenhammerwerke, Drathfabriken und Vitriol-, Schwefel- und Arsenikwerke, rücksichtlich der Abgabeverhältnisse, angebrachten Beschwerden und Anträge, zu mehrerer Erleichterung derselben und zu Beförderung des Absatzes ihrer Fabrikate innerhalb Landes, anzuordnen geruhet, daß

- 1.) versuchsweise auf ein Jahr die städtische Eingang-Generalaccise, sowie die Doerfhandels-Accise von Guß, Roß-, Deuch-, Stab-, Schien-, Zain- und Reifeisen, sowie von schwarzen und weißen Blechen, bei Versendungen von inländischen Hammerwerken in städtische Niederlagen, oder an die ersten Abnehmer in Städten und auf dem Lande, gegen Hüthenbescheinigungen, erlassen,
- 2.) unter gleichen Voraussetzungen und ebenfalls versuchsweise auf ein Jahr, die städtische Eingang-Generalaccise und die Doerfhandels-Accise von den übrigen Fabrikaten der Eisenhammerwerke, ingleichen von denen der Drathfabriken und der Arsenik-, Vitriol- und Schwefelhütten fortan nur mit der Hälfte der tarifmäßigen Sätze vernommen, und